

**1. Änderung
der Hauptsatzung vom 22.01.2015 der Ortsgemeinde Auderath
vom 05.09.2019**

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende 1. Änderung der Hauptsatzung vom 22.01.2015 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 3 Ausschüsse des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

- Rechnungsprüfungsausschuss

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Ratsmitgliedern und 3 stellvertretenden Ratsmitgliedern.

§ 2

**§ 5 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister
Nr. 3 wird wie folgt geändert:**

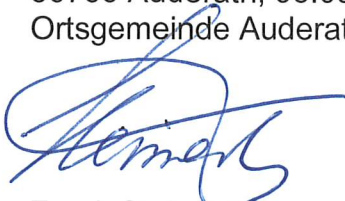
3. Aufnahme von Krediten gemäß der genehmigten Haushaltssatzung

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Auderath tritt ab 01.09.2019 in Kraft.

56766 Auderath, 05.09.2019
Ortsgemeinde Auderath



Frank Steimers
Ortsbürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.